

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang der Fakultät Informatik
M.Sc. User Experience Design
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
Vom 17.12.2018**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.02.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	2
§ 2	Studienziel	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 4	Aufbau und Dauer des Studiums	4
§ 5	Leistungspunkte	5
§ 6	Module und Leistungsnachweise	5
§ 7	Studienplan	5
§ 8	Masterarbeit	6
§ 9	Prüfungsgesamtnote	6
§ 10	Zeugnisse	7
§ 11	Akademischer Grad	7
§ 12	Inkrafttreten	7

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang „User Experience Design“ hat das Ziel, Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage interdisziplinäres Fach- und Methodenwissen im Bereich interaktiver Systeme für Mensch-Technik Interaktion zu vermitteln. ²Auf dieser Basis können Absolventen eigenständig kreative und innovative Ideen für interaktive Systeme entwickeln, Prototypen konzipieren und in Software und/oder Hardware umsetzen. Neben den grundlegenden Kompetenzen im Umgang mit interaktiven Technologien vermittelt der Studiengang das notwendige Know-how, um innerhalb des Berufsfelds in den Bereichen Gestaltung, Konzeption, Umsetzung, qualitative/quantitative Forschung sowie wissenschaftliches Arbeiten erfolgreich zu sein. ³Neben analytischer und Methodenkompetenz werden des Weiteren Schlüsselqualifikationen im Bereich des Arbeitens im wissenschaftlichen Umfeld gestärkt. ⁴Die Absolventen befinden sich in den Bereichen Forschungsmethoden in Mensch-Technologie Interaktion, Ergonomie, Design, Prototyping/Implementierung interaktiver Systeme, Umsetzung multimodaler Benutzungsschnittstellen auf dem aktuellen Wissensstand und sind fähig, diesen in dem komplexen Themenumfeld selbständig einzusetzen und zu erweitern. ⁵Absolventen können ihr erworbenes Wissen kompetent an Laien vermitteln und sich auch mit Wissenschaftlern im Bereich Mensch-Technologie Interaktion auf wissenschaftlichem Niveau austauschen.
- (2) ¹Die im Masterstudiengang „User Experience Design“ erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Mensch-Technik Interaktion und ermöglichen ihre Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung. ²Die Absolventen verfügen ferner über die interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen, die eine Tätigkeit im internationalen Kontext erfordert. ³Der Masterstudiengang eröffnet den Studierenden zudem die Möglichkeit einer anschließenden Promotion bzw. Tätigkeit in der Forschung.
- (3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
- a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studiumumfang mit Informatik- und/oder Designschwerpunkt (bspw. Informatik, Medieninformatik, Mensch-Technik Interaktion, Multimedia and Creative Technology, Computer Engineering, User Experience Design, Interface/Communication Technologies, Interaktionsgestaltung, Digitale Medien, Digital Design, Integrated Design, Assistive Technologien, Informationstechnologie und Design, Media Engineering, Multimedia und Kommunikation, Digital Animation, Design, o.ä.) - oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren; Näheres regelt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang User Experience Design der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 19.02.2024 in der jeweils gültigen Fassung und
 - c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

²Die in Satz 1 lit. a) bis lit. c) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

- (2) ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS angerechnet soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.
- (3) ¹Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. ²Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.
- (4) ¹Bewerber, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, können mit Zustimmung der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1

lit. a) nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelorniveau. ³Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:

- a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines Bachelorstudiengangs im Bereich Mensch-Maschine Interaktion, User Experience Design, Medieninformatik, Interaktionsdesign, Internet der Dinge, Informationstechnik, Informatik oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs, z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt, entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) Defizite aufweist, oder
- b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines Bachelorstudiengangs im Bereich Mensch-Maschine Interaktion, User Experience Design, Medieninformatik, Interaktionsdesign, Internet der Dinge, Informationstechnik, Informatik oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs, z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt, entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) Defizite aufweist.

(5) ¹Über die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) und Abs. 4 sowie über die Umrechnung nach Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Aufbau und Dauer des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als konsekutiver Vollzeitstudiengang (Vollzeitstudium) oder Teilzeitstudiengang (Teilzeitstudium) angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei, die des Teilzeitstudiums sechs, theoretische Semester - jeweils mit einer Gesamtleistungspunktzahl von 90 ECTS. ³In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl qualifizierter Studienbewerber durchgeführt wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden. ³Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (3) ¹Die Hochschule kann ihr Lehrangebot auch unterstützt durch virtuelle Lehrformen anbieten. ²Die zum Einsatz kommenden virtuellen Lehrformen sind in der Anlage angegeben und pro Modul ausgeführt. ³Alles Nähere regelt der Studienplan.
- (4) Die Studienbewerber müssen bei der Bewerbung zum Studiengang erklären, ob sie ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium anstreben.

§ 5 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für erfolgreich abgeleistete Praktika werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium pro Studienjahr 30 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, ihre Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen sind in der Anlage festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Studienplan in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl
 3. die Lehrveranstaltungsart der einzelnen Module, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wird,
 4. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 5. nähere Bestimmungen zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
 6. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen
 7. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
 8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
 9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht auf Englisch erfolgen.

§ 8

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen Studierende ihre Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters bzw. bei einem Teilzeitstudium zu Beginn des dritten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) Im Vollzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit sechs Monate; im Teilzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit zwölf Monate.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage.

§ 10 Zeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.03.2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ingolstadt vom 17.12.2018, des Beschlusses des Hochschulrates vom 16.05.2019 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, StmWK vom 02.07.2019, Az.: H.7-H3441.IN/52/6 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 05.08.2019

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 06.08.2019 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.08.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 06.08.2019.